

## STELLENMELDEPFLICHT (INLÄNDERVORRANG)

### Was gilt ab 1. Juli 2018?

---

Im Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative «Gegen Masseneinwanderung» angenommen. Das Parlament hat darauf eine Stellenmeldepflicht in Berufsarten mit hoher Arbeitslosigkeit beschlossen. Damit soll das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte besser genutzt werden.

#### **Ab wann gilt die Stellenmeldepflicht? Welche Berufsarten müssen gemeldet werden?**

Ab 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8% Arbeitslosigkeit zu melden. Es besteht eine Liste mit den meldepflichtigen Berufsarten (inkl. zugeordneter Berufsbezeichnung). Diese Meldepflicht betrifft im Moment vor allem Berufe im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, der Gastrobranche, der Uhrenindustrie sowie im Bereich Marketing und PR. Ab 1. Januar 2020 soll dieser Schwellenwert auf 5% gesenkt werden. Beachten sie, dass diese Stellen auch zu melden sind, wenn sie durch private Arbeitsvermittler oder Personalverleihunternehmen vermittelt werden.

#### **Wann wird die Liste mit den meldepflichtigen Berufsarten (inkl. zugeordneter Berufsbezeichnung) aktualisiert?**

Die Erstellung und Publikation dieser Liste wurde an das WBF (Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung) delegiert. Die Liste wird jeweils in einer Verordnung des WBF publiziert und gilt für die Dauer vom 1. Januar bis 31. Dezember des aktuellen Jahres. Aktualisiert wird die Liste im vierten Quartal eines Jahres.

Das WBF hat am 23. Mai 2018 erstmals eine Verordnung mit den Berufsarten erlassen. Diese ist gültig vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2019.

#### **Ausnahmen?**

- Wenn die Stelle mit einer Person besetzt wird, die seit mindestens sechs Monaten im Unternehmen arbeitet – auch Lehrlinge, die weiter beschäftigt werden.
- Wenn die Stelle mit Angehörigen einer zeichnungsberechtigten Person des Unternehmens besetzt wird.
- Wenn die Stelle befristet auf maximal 14 Kalendertage ist.
- Wenn der Arbeitgeber selbst eine beim RAV registrierte Person (Stellensuchende) findet und anstellt.

### **Ablauf?**

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, offene Stellen dem zuständigen RAV zu melden – **online** über das Portal arbeit.swiss, **telefonisch** oder **persönlich**.

Das RAV hat den Arbeitgebern innert drei Arbeitstagen mitzuteilen, ob passende Dossiers gemeldet sind. Die Arbeitgeber können frei entscheiden, ob sie die Vorschläge des RAV weiterverfolgen möchten. Der Entscheid muss dem RAV mitgeteilt werden (keine Begründung). Falls einer der Kandidaten des RAV den Zuschlag erhält, nimmt der Arbeitgeber direkt Kontakt mit dem Stellensuchenden auf.

Für gemeldete Stellen gilt ein Publikationsverbot von 5 Arbeitstagen, beginnend am Arbeitstag nach Eingang der RAV-Bestätigung (Anmeldung). Die Stelle darf erst nach dieser Frist öffentlich ausgeschrieben werden.

### **Was muss gemeldet werden?**

- Gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses – befristet oder unbefristet
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

Damit das RAV passende Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen kann, wird empfohlen, das detaillierte Anforderungsprofil beizulegen.

### **Was passiert bei Nichteinhaltung?**

Die Strafbestimmungen der Stellenmeldepflicht sehen sehr empfindliche Strafen vor für Unternehmen, die sich nicht an die Meldepflicht halten. Diese reichen im Falle von vorsätzlichem Handeln bis zu CHF 40'000.

### **arbeit.swiss**

Auf diesem online-Portal finden sie laufend aktuelle Informationen zur Stellenmeldepflicht. Die Liste der Berufsarten (inkl. zugeordneter Berufsbezeichnung) ist ebenfalls publiziert. Über dieses online-Portal können sowohl offene Stellen gemeldet als auch aktiv Kandidaten gesucht werden.

Auch zu finden ist ein Erklärvideo zu dieser Thematik und ein Check-Up zur Überprüfung, ob eine Stelle meldepflichtig ist oder nicht.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu dieser Thematik. Zögern Sie nicht, uns bei Detailfragen oder Unklarheiten anzurufen.

### **ks treuhandexperten ag**

#### **Sonja Frei**

Dipl. Treuhandexpertin  
Spezialistin für Sozialversicherungsrecht  
sfrei@kstreuhand.ch

#### **Dr. Pepe Sonderegger**

Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Partner  
psonderegger@kstreuhand.ch